

## Mandantenrundschriften Februar 2005

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### Termine Februar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>4</sup>	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Gewerbsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005
Grundsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.

### **Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen**

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, ihre Bankgeschäfte im Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren abzuwickeln. Neben der Zeit- und Kostenersparnis gewähren diese Verfahren auch eine schnellere Übersicht z. B. über Kontenstände. Auch lassen sich Kontoauszüge direkt elektronisch übermitteln und am PC ausdrucken. Deshalb sind die zusätzlichen Bankauszüge, die die Bank an ihre Kunden übermittelt, eigentlich überflüssig.

Die Finanzverwaltung ist aber der Ansicht, dass auf die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform nicht verzichtet werden kann. Grund dafür sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die verlangen, dass elektronisch übermittelte Daten nicht verändert werden können. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit nicht möglich.

Zur Kostenersparnis kann aber beim Kreditinstitut die Zusendung von Monatssammelkontoauszügen beantragt werden.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht keine Aufbewahrungspflicht.

### **Keine Kürzung der Ansparrücklage wegen Unangemessenheit der beabsichtigten Investition**

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Selbstständiger für die beabsichtigte Anschaffung von zwei hochwertigen Fahrzeugen die höchstmögliche Ansparrücklage (Ansparabschreibung) gebildet. Das zuständige Finanzamt ließ die Ansparabschreibung nur mit einem erheblich geringeren Betrag zu mit der Begründung, die geltend gemachten Aufwendungen seien nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und entschied: Eine Ansparrücklage für einen PKW kann auch dann auf der Bemessungsgrundlage der ungekürzten Anschaffungskosten gebildet werden, wenn die AfA wegen der Unangemessenheit des Aufwands (der Anschaffungskosten) nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar wären.

Der Bundesfinanzhof hat demnächst Gelegenheit zur endgültigen Klärung.

### **Ansparabschreibung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart**

Die Ansparabschreibung ist bei Unternehmen, die den Gewinn auf Grund eines Bestandsvergleichs (Bilanzierung) ermitteln, an eine Betragsgrenze hinsichtlich ihres Betriebsvermögens gebunden. Im Kalenderjahr 2004 beträgt diese Grenze 204.517 €. Maßgebend ist das Betriebsvermögen in der Schlussbilanz des Vorjahres. Bei Unternehmen, die den Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, unterstellt das Einkommensteuergesetz, dass die Voraussetzungen zur Bildung einer Ansparrücklage vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Unternehmen von der Einnahme-Überschussrechnung zur Bilanzierung gewechselt war. In der Eröffnungsbilanz wurde die Betriebsvermögensgrenze überschritten.

Das Gericht gewährte die Ansparabschreibung, weil im Vorjahr eine Einnahmen-Überschussrechnung vorgelegen hatte und damit die Voraussetzungen erfüllt waren.

### **Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung**

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 seine Rechtsprechung geändert. Seit dem ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend.

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Beispiel:

Gastwirt F ermittelt seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er schafft am 1.10.2004 eine Waschmaschine an, die zu 40 v. H. für die Reinigung der Tischwäsche usw. genutzt wird. Er kann die Waschmaschine als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und muss dies durch Aufnahme in sein Anlagenverzeichnis dokumentieren.

Das Bundesministerium der Finanzen macht es den betroffenen Unternehmern nicht einfach und hat folgende Grundsätze aufgestellt, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind:

- Der Unternehmer trägt für die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen die Beweislast. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Ein rückwirkende Zuordnung scheidet aus.
- Als Nachweis ist die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis oder vergleichbare Aufzeichnungen ausreichend.
  - Die Aufzeichnungen haben spätestens bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu erfolgen, also bis 31.12. eines jeden Jahres.
  - Bei verspäteter Aufzeichnung gilt das Wirtschaftsgut erst ab diesem Zeitpunkt als gewillkürtes Betriebsvermögen.
  - Die Unterlagen, mit denen der Nachweis erbracht wird, sind mit der Einnahmen-Überschussrechnung beim Finanzamt einzureichen.
  - Möglich ist auch eine zeitnahe schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

### **Entgelt für eine sonstige Leistung unterliegt der Einkommensteuer**

Eine sonstige Leistung im Sinne des Einkommensteuerrechts ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das im Rahmen eines entgeltlichen Vertrags eine Gegenleistung auslöst.

Eine solche sonstige Leistung sah der Bundesfinanzhof bei einem Landwirt, der eine Provision im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Kommanditgesellschaft erhielt. Der Landwirt hatte die Provision in seiner Steuererklärung nicht angegeben.

Nach der Urteilsbegründung kommt es nicht darauf an, ob eine Gegenleistung erwartet wird. Ausreichend ist, dass für eine Tätigkeit nachträglich ein Entgelt gezahlt und angenommen wird. Dabei ist es unerheblich, wann das Entgelt geleistet wird. Es ist ebenso unerheblich, ob die Leistung um des Entgelts willen erbracht wird.

### **Realisierung von Spekulationsverlusten als Gestaltungsmissbrauch**

Ein Kapitalanleger veräußerte innerhalb der Spekulationsfrist Wertpapiere mit Verlust. Am selben Tag und in gleicher Anzahl und zum gleichen Kurs erwarb er die Wertpapiere wieder zurück. Die Verluste verrechnete er mit Spekulationsgewinnen und den verbleibenden Betrag setzte er in seiner Einkommensteuererklärung an.

Das Finanzamt sah in dieser Handhabung einen Gestaltungsmissbrauch und versagte den Ansatz der Verluste. Das Finanzgericht Hamburg bestätigte in einem Urteil die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

Zu den sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünften rechnen die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften). Bei Wertpapieren liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr

als ein Jahr beträgt. Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen. Dies ist eine Freigrenze. Wird die Freigrenze überschritten, ist der Gewinn in voller Höhe steuerpflichtig. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, der im gleichen Jahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt wurde, ausgeglichen werden. Für Spekulationsverluste, die nach Verrechnung mit Spekulationsgewinnen verbleiben, lässt das Gesetz einen Verlustrück- und -vortrag zu. Danach kann ein Spekulationsverlust in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

### ***Kfz-Kosten schwer geh- und stehbehinderter Personen nur beschränkt abziehbar***

Schwer geh- und stehbehinderte Personen können neben den Kosten der durch die Behinderung veranlassten Fahrten auch solche für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In welcher Höhe diese Kosten zu berücksichtigen sind, war bisher umstritten.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu eine Entscheidung getroffen. Einem Behinderten waren für die Benutzung des Kraftfahrzeugs 1,41 DM je Kilometer entstanden. Diese Kosten wollte er als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wissen. Nach Ansicht des Gerichts sind jedoch nur die für Werbungskosten und Betriebsausgaben festgesetzten Pauschbeträge (im Streitfall 0,52 DM, jetzt 0,30 Euro je Kilometer) als angemessene Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich für alle Fahrtkosten.

### ***Einkommensteuer: Vererblichkeit des Verlustvortrags kommt nun doch auf den Prüfstand***

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2003 bleibt ein Erbe auch weiterhin berechtigt, nicht verbrauchte Verluste des Erblassers in seiner Einkommensteuererklärung geltend zu machen, wenn er durch die Verluste wirtschaftlich belastet ist.

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs wollte diese bisherige Rechtsprechung aufgeben. Er hatte deshalb eine Anfrage an die Senate gerichtet, die eine Vererblichkeit der Verlustvorträge bisher vertreten hatten. Nunmehr hat dieser Senat den Großen Senat des Bundesfinanzhofs angerufen.

Dieser soll nunmehr endgültig klären, ob ein Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlust im Rahmen seiner eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Außerdem soll klargestellt werden, ob der Verlustabzug nur dem die entsprechende Einkunftsquelle fortführenden Erben einer Erbengemeinschaft zusteht.

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die Veranlagung in einschlägigen Fällen in Zukunft nur vorläufig durchführen wird.

### ***Entnahme eines ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz***

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die lange umstrittene Frage entschieden, wann bei der Entnahme eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen Kfz Umsatzsteuer anfällt:

- Grundsätzlich fällt in solchen Fällen keine Umsatzsteuer an. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer für spätere Arbeiten an dem Kfz (z. B. Reparaturen, Inspektionen, Erneuerung der Windschutzscheibe, Einbau eines Katalysators) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat.
- Umsatzsteuer fällt jedoch dann an, wenn die durch diese Maßnahmen erfolgte Werterhöhung im Zeitpunkt der Entnahme noch nicht vollständig verbraucht ist.
- Ob dies der Fall ist, ist nach der Schwacke-Liste oder einer vergleichbaren Tabelle zu ermitteln. Nur wenn der Entnahmewert deutlich über dem Wert gemäß der vorgenannten Tabellen liegt, kann eine Werterhöhung auf Grund nachträglich eingebauter Bestandteile oder nachträglich erbrachter Dienstleistungen vorliegen. Die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerberichtigung bemisst sich dann nach dieser noch vorhandenen Werterhöhung, nicht aber nach dem Gesamtwert des Kfz.

Das Bundesministerium der Finanzen sieht dann keine dauerhafte Werterhöhung des Wirtschaftsguts, wenn die Nettoaufwendungen für den Einbau von Bestandteilen 20 v. H. der Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts oder einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen. Diese Vereinfachungsregelung gilt für jede einzelne Maßnahme.

Hinweis:

Die Entnahme des ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz vor einem späteren Verkauf ist zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung immer zu empfehlen, weil der Verkauf aus dem Privatvermögen nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

### **Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Verbrauchern, die im Rahmen so genannter Internet-Auktionen Waren von gewerblichen Anbietern ersteigern, bei bestimmten Vertragsgestaltungen ein Widerrufsrecht zusteht.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein gewerblicher Schmuckhändler auf der Internetseite der Firma eBay ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1 €“ angeboten. Der Verbraucher, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgegeben hatte, verweigerte Abnahme und Bezahlung des Armbands.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Das Widerrufsrecht gilt, weil es sich bei einer solchen Internet-Auktion mangels Zuschlag des Versteigerers nicht um eine Versteigerung im bürgerlich-rechtlichen Sinne handelt.

### **Höhe von Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen begrenzt**

In Formulararbeitsverträgen vereinbarte Vertragsstrafen sind unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine Verkäuferin sollte ihrem Arbeitgeber wegen Nichtantritts ihres Arbeitsverhältnisses eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsgehalts zahlen. Zwar sind solche Vertragsstrafen nach Ansicht des Gerichts - anders als im übrigen Zivilrecht - im Arbeitsrecht zulässig. Entsprechende Vereinbarungen sind aber unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies war hier der Fall, weil die Vertragsstrafe ein Monatsgehalt ausmachte, obwohl die Arbeitnehmerin sich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom Vertrag hätte lösen können.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater